

Geschäftsordnung der Kreiseltervertretung der Lübecker Kindergärten (KEV Lübeck) -Entwurf-

§1

Die Kreiseltervertretung Lübeck ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten aller Kindertageseinrichtung der kreisfreien Stadt Lübeck.

§2

Aufgabe der Kreiseltervertretung ist es, den Elternwillen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindergartenarbeit zu artikulieren, die Träger der Kindergartenarbeit zu beraten und bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zum Wohle der betreuten Kinder zu unterstützen.

§3

Die Kreiseltervertretung Lübeck wird im Rahmen einer Vollversammlung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Lübecks gemäß §17 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Vollversammlung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Lübecks zur Wahl einer Kreiseltervertretung findet jeweils zwischen dem 15. September und 15. Oktober eines Jahres statt. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) zur Wahl der Kreiseltervertretung sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Lübecks, gewählt werden können alle Erziehungsberechtigten aller Kindertageseinrichtung der kreisfreien Stadt Lübeck (passives Wahlrecht).

Die Vollversammlung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Lübecks ist bei fristgerechter Einberufung stimm- und wahlfähig unabhängig von der Anzahl der vertretenen Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Lübecks. Die Frist für die Einberufung der Vollversammlung beträgt vier Wochen.

Die Vollversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Kreiseltervertretung.

Die Kreiseltervertretung Lübeck gibt sich auf der Vollversammlung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Lübecks eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wird mit einer einfachen Stimmmehrheit der Vollversammlung beschlossen. Unterjährige Änderungen der Geschäftsordnung sind durch die Kreiseltervertretung möglich und müssen im Nachhinein durch die Vollversammlung legitimiert werden.

§4

Die Kreiseltervertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen für jeweils ein Jahr.

§5

Die Kreiseltervertretung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche bzw. fernmündlich Einladung einberufen.

§6

Die Kreiselternervertretung wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. erfolgt eine erneute Abstimmung.

§7

Die Sitzungen der Kreiselternervertretung sind in Protokollen zu dokumentieren und diese sind durch die Unterschrift der/des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes der Kreiselternervertretung zu legitimieren. Die Protokolle sind der Kreiselternervertretung zur Verfügung zu stellen.

§8

Die Kreiselternervertretung wählt aus ihrer Mitte bis zum 31. Oktober eines Jahres für die Dauer eines Jahres eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Vertretung der Interessen der KEV Lübeck in der Landeselternervertretung.

Lübeck, den 11. Oktober 2007